

Satzung
des Vereins
Caritas-Sozialstation und Tagespflege
Nürnberg-Nord e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2011
geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 10.08.2016
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.10.2024

Präambel.....	1
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Stellung	2
§ 5 Mitglieder	2
§ 6 Finanzierung.....	3
§ 7 Geschäftsjahr.....	3
§ 8 Organe	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Der Vorstand	5
§ 11 Aufgaben des Vorstandes.....	5
§ 12 Verwaltungsrat	6
§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrats.....	7
§ 14 Rechnungsprüfung	8
§ 15 Satzungsänderung.....	8
§ 16 Auflösung	8

Präambel

„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan!“ (Mt 25, 40). Dieses höchste Gebot der Nächstenliebe, der Caritas, fordert die Zuwendung zum Mitmenschen im Namen Jesu Christi. Die Sorge für die Hilfsbedürftigen auf der Grundlage des Evangeliums macht die Feier des Gottesdienstes und die Verkündigung der Frohbotschaft glaubwürdig. Caritas ist daher ein besonderer Auftrag der Kirche. Er wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen und durch christliche Gemeinden und Gemeinschaften. Auf dieser Grundlage steht die folgende Satzung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritas-Sozialstation und Tagespflege Nürnberg-Nord e.V.“ und ist Mitglied des Caritasverbandes Nürnberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung des caritativen Auftrags in der röm.-kath. Kirche.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Caritas-Sozialstation und den Betrieb von Tagespflegen für Senioren sowie Begegnungsstätten für Senioren. Er kann jedoch auch weitere caritative Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Der Verein stellt seine Dienste und Einrichtungen allen Hilfsbedürftigen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stellung

- (1) Der Verein ist eine kirchliche Einrichtung in der Erzdiözese Bamberg.
- (2) Der Verein wendet die folgenden Rechtsvorschriften an:
 - a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
 - b) die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des deutschen Caritasverbandes (AVR),
 - c) die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Mitarbeiter der kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen in der Erzdiözese Bamberg.
 - d) Der Verein ist der Anstellungsträger.
- (3) Der Verein gibt dem Caritasverband Nürnberg e.V. und dem Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind die röm.-kath. Kirchenstiftungen (alle Nürnberg):

Maria Hilf, St. Clemens, St. Georg, St. Hedwig, St. Martin, St. Michael, St. Thomas, St. Ulrich. Im Zusammenhang mit dem Beginn oder dem Ende einer Mitgliedschaft bedarf es keiner Satzungsänderung.
- (2) Über die Aufnahme weiterer röm.-kath. Kirchenstiftungen in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung und Setzung einer Zahlungsfrist für drei Monate in Verzug ist.

- (5) Aufnahme in den Verein und Austritt aus dem Verein bedürfen der Schriftform.

§ 6 **Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Pflegeentgelte, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse des Caritasverbandes Nürnberg e.V. der Erzdiözese Bamberg und der öffentlichen Hand sowie durch sonstige Zuwendungen, insbesondere Zuwendungen der Krankenpflegevereine in den röm.-kath. Gemeinden der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenden Mitglieder festgelegt.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Verwaltungsrat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person durch die zu fällende Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil entstehen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Organ ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je zwei Delegierten der Mitglieder. Die Delegierten werden von dem jeweiligen Mitglied benannt. Sind die Mitglieder des Verwaltungsrates Delegierte eines Mitglieds, so sind sie in der Mitgliederversammlung grundsätzlich stimmberechtigt. Delegierte sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied oder dessen Delegierten oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und dem Mitglied oder dessen Delegierten betrifft.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen bei der Vorstandschaft beantragen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Anzahl mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Delegierten, den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie den Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Sie sind mindestens eine Woche vor der Sitzung bei dem/der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.
- (6) Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird der/die Leiter/in von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Genehmigung der Haushaltspläne,
 - d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - e) Bestellung eines Rechnungsprüfers und Beschlussfassung des Prüfungsumfangs,
 - f) Beratung in allen Vereinsangelegenheiten, wenn und soweit dies beantragt wird,
 - g) Beschlussfassung über Eröffnung, Schließung und wesentliche Veränderungen von Einrichtungen und Diensten des Vereins,
 - h) Satzungsänderungen sowie Änderung des Vereinszwecks,
 - i) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Üben die Delegierten eines Mitglieds das Stimmrecht nicht einheitlich aus, so gilt dies als Enthaltung.
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung vertretenden Stimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in der Vorstandschaft und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und allen Delegierten zuzuleiten ist.
- (10) Die Beschlüsse sind im Protokoll unter Angabe der Stimmenverhältnisse auszuweisen.
- (11) Zu den Mitgliederversammlungen wird ein/e Vertreter/in des Caritasverbandes Nürnberg e.V. als Gast eingeladen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch vier natürlichen Personen, die nicht Delegierte eines Mitglieds sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bei der Wahl ist auch der Kandidat stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt für den Verein tätig. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied im Amt, so vertritt es den Verein einzeln. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder im Amt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Durch Beschluss des Verwaltungsrates, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und – jedoch nur im Einzelfall – Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die gesamte laufende Geschäftsführung; dabei hat er die Beschlüsse des Verwaltungsrates durchzuführen und seine Empfehlungen zu beachten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von Richtlinien für den Betrieb der verbandseigenen Einrichtungen und die Sorge für deren Beachtung.

- b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (2) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch Beschluss des Verwaltungsrates:
- e) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken.
 - f) Beschlussfassung über Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
 - g) Beschlussfassung über Führung von Prozessen.
 - h) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, wenn Maßnahmen betroffen sind, die nach dieser Satzung oder aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürften;
 - i) Sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinaus gehen oder die wegen ihrer Tragweite für den Verein von besonderer Bedeutung sind;
 - j) Alle Geschäfte, die durch den Verwaltungsrat für zustimmungsbedürftig erklärt werden. Dies kann auch aufgrund einer Geschäftsordnung erfolgen.
- (3) Die in Abs.(1) bezeichnete Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn und soweit der Verwaltungsrat die Zustimmung bereits vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle erteilt hat, was auch in einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand erfolgen kann, oder wenn die Maßnahme in dem durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan vorgesehen ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Geschäftsverteilung und Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt sind, wenn und soweit der Verwaltungsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließt.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt, sie müssen nicht Delegierte eines Mitglieds sein. Im Verwaltungsrat soll wirtschaftlicher, sozialer und kirchlicher Sachverstand vertreten sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) einer/einem ersten Vorsitzenden,
 - b) einer/einem zweiten Vorsitzenden,

- c) bis zu drei Beisitzern/innen.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins wird der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden tätig.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind unentgeltlich tätig. Nachgewiesene Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrats werden erstattet.
- (5) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der ersten Vorsitzenden oder auf Einladung eines Mitglied des Vorstandes nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder und eine/einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstandes sowie den Mitgliedern des Vereins zuzuleiten ist.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Verbandes und seiner Einrichtungen zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Vereins, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Vereins von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Erteilung von Zustimmungen gem. § 11 Abs. (2);
 - b) Die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes. Die Abberufung bedarf keiner Begründung;
 - c) Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfung und Rechnungslegung sind jährlich durch einen fachlich versierten Prüfer zu prüfen. Das Prüfergebnis wird der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Prüfungsumfangs beschließen.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenden Mitglieder erforderlich; zudem muss der Antrag auf Satzungsänderung den Mitgliedern vier Wochen vor der über die Satzungsänderung entscheidenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.
- (2) Die Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, können die Vorstandsmitglieder ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 16

Auflösung

- (1) Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder, die röm.-kath. Kirchenstiftungen. Über die Aufteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Kirchenstiftungen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.
- (3) Der Verein kann anstelle seiner Auflösung mit anderen eingetragenen Vereinen verschmolzen werden (§ 99 UmwG) oder formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden (§ 272 UmwG).